

Kurztitel

Festsetzung des Anpassungsfaktors und der Pensionserhöhung für das Jahr 2006

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 374/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

18.11.2005

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Text

§ 2. Die in § 108h ASVG angeführten Pensionen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2006 wie folgt zu erhöhen: Beträgt die Pension nicht mehr als 1 875 Euro monatlich (das ist das Fünfzehnfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG), so ist sie mit dem Anpassungsfaktor nach § 1 zu vervielfachen, sonst beträgt die Erhöhung 46,88 Euro.

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2019

Gesetzesnummer

20004433

Dokumentnummer

NOR40071416